

An die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Haushaltungen der Gemeinde Rickenbach

Öffentliche Auflage vom 5. Juni bis 4. Juli 2023 Teilrevision der Ortsplanung betreffend Schutz- und Erholungszone Stierenberg

1 Ausgangslage

1.1 Stand der Ortsplanung

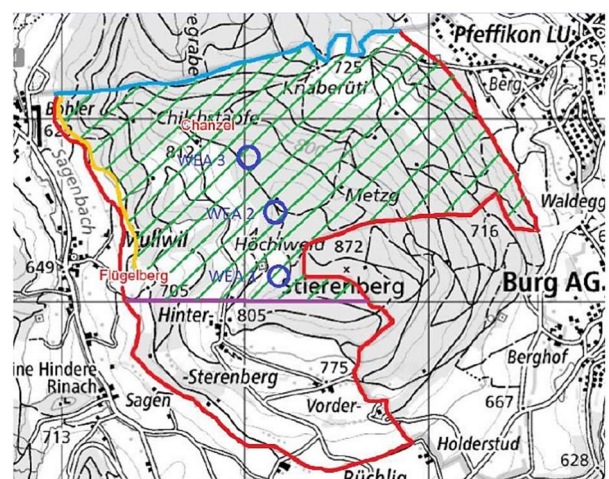
2022 hat der Regierungsrat die Festlegung der Gewässerräume, die kommunalen Richtpläne «Weiler-Typen» und «Wanderwege» sowie die Rückzonungen genehmigt. Betreffend Rückzonungen sind Gerichtsverfahren am Laufen.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung mit dem Schwerpunkt Umsetzung Planungs- und Baugesetz (PBG) befindet sich zurzeit in der kantonalen Vorprüfung.

1.2 Windpark-Projekt Stierenberg und Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!»

Seit Jahren planen die privaten Windenergie-Initianten Roland und Priska Wismer-Felder basierend auf eigenen Vorabklärungen die Realisierung von 3 Windenergie-Anlagen (WEA) auf dem Stierenberg. Im Dezember 2018 reichte der Gemeinderat Rickenbach eine Teilrevision der Ortsplanung betreffend die Windparkzone Stierenberg zur kantonalen Vorprüfung ein. Die kantonalen Dienststellen nahmen mit Bericht vom 15. Oktober 2019 positiv Stellung. Zusätzlich notwendige Abklärungen führten jedoch zu Verzögerungen.

Inzwischen formierte sich Widerstand gegen das Windpark-Projekt. Am 29. Oktober 2020 reichte ein Initiativ-Komitee die Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!» mit 549 beglaubigten Unterschriften ein. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 wurde ein Antrag auf Urnenabstimmung gutgeheissen. Am 28. November 2021 wurde die Initiative schliesslich von den Rickenbacher Stimmberechtigten angenommen. Damit wurde der Gemeinderat beauftragt, im Rahmen einer Ortsplanungsrevision auf dem Stierenberg eine Schutz- und Erholungszone festzulegen, welche die Realisierung von Windkraftanlagen verbietet. Der Perimeter der Schutz- und Erholungszone kann vom Plan des Initiativ-Komitees abgeleitet werden, der auch in der Botschaft für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 abgedruckt war (vgl. Abbildung).



Die gesamte grün schraffierte Fläche sehen wir als Stierenberg an, gemäss untenstehender Beschreibung.

Der Stierenberg ist begrenzt durch den **Hügelzug in der Gemeinde nördlich** bis zirka zur Grenze zum **Kanton Aargau**, **westlich entlang dem Waldrand** bis **südlich** zirka zu den Gebieten, **Flügelberg** und Gletti, sowie östlich zirka durch die Gebiete, Schwarzenberg bzw. **Chanzelwald**. (Wald um die Chanzel)

Anlässlich einer Besprechung mit dem Gemeinderat haben die Initianten betont, dass die Land- und Forstwirtschaft sowie Freizeit- und Sportaktivitäten wie Radfahren, Laufen, Reiten etc. zulässig bleiben sollen – inhaltlich fordern sie die Festlegung einer Schutz- und Erholungszone, mit der das Landschaftsbild erhalten und das Erholungsgebiet gesichert wird. Explizit zu verbieten sind hingegen gemäss Initiativtext Windkraftanlagen.

1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen betreffend Windenergienutzung

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht einen schrittweisen Umbau des Energiesystems vor, u.a. durch den Bau von Windenergieanlagen. Das eidgenössische Energiegesetz, welches seit 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. Der Kanton hat entsprechend und gestützt auf das aktuelle kantonale Windenergiekonzept 2020 eine Teilrevision des kantonalen Richtplans erarbeitet. Dabei hat er auch den Stierenberg als Windenergiegebiet bezeichnet. Im Winter 2022/2023 hat die öffentliche Auflage stattgefunden. Wann die Richtplanrevision genehmigt wird und in Kraft tritt, ist offen.

Das Windpark-Konzept Sursee-Mittelland 2015 bezeichnet den Stierenberg als einen von 3 prioritären Räumen für die Windenergie-Nutzung in der Region Sursee-Mittelland. Im Erläuterungsbericht wird jedoch auch festgehalten, dass letztlich die Gemeinden selber entscheiden, ob auf ihrem Territorium ein Windpark realisiert werden kann oder nicht. In diesem Sinn steht die Schutz- und Erholungszone Stierenberg nicht im Widerspruch zum regionalen Windpark-Konzept.

2 Bisheriger Verlauf der Ortsplanungsrevision und rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Öffentliche Mitwirkung

Von Anfang August bis Mitte September 2022 hatten alle Interessierten Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung Stellung zu nehmen zu der geplanten Schutz- und Erholungszone Stierenberg. Innert der Mitwirkungsfrist gingen 9 Eingaben ein. Aufgrund der Eingaben wurden die Zonenvorschriften der Schutz- und Erholungszone geringfügig ergänzt und der Planungsbericht präzisiert.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2023 wird festgehalten, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und zweckmässig dargestellt sind. Als Fazit wird jedoch ausgeführt, dass die *«im Entwurf vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung den kantonal- und bundesrechtlichen Vorgaben widerspricht. Sie ist daher weder recht- noch zweckmässig und somit nicht genehmigungsfähig.»*

Weitere Informationen können dem Vorprüfungsbericht entnommen werden.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen im Ortsplanungsverfahren

Gemäss einer Stellungnahme des kantonalen Amts für Gemeinden muss der Gemeinderat trotz des negativen Vorprüfungsergebnisses des Kantons das Ortsplanungsverfahren «Schutz- und Erholungszone Stierenberg» weiterführen und die Vorlage den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorlegen.

3 Änderungen von Zonenplan Siedlung sowie Bau- und Zonenreglement

Die Änderungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements (BZR) werden auf der letzten Seite dieser Botschaft dargestellt. Als Grundlage dienen die Planungs-Entwürfe für die Gesamtrevision der Ortsplanung (Stand 31. August 2022).

Detaillierte Informationen können dem Planungsbericht für die Vorprüfung entnommen werden.

4 Formelles und Termine

4.1 Zur Verfügung stehende Unterlagen

Die Teilrevision der Ortsplanung wird im Sinn der §§ 6 Abs. 3b und 61 Abs. 1 PBG **vom 5. Juni bis 4. Juli 2023** öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können ab 5. Juni 2023 im Internet unter www.rickenbach.ch eingesehen werden und liegen bei der Gemeindeverwaltung während der Schalteröffnungszeiten auf.

4.2 Einspracheberechtigung

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Anpassung des vorliegenden Planungsentwurfs haben, können bis **spätestens 4. Juli 2023** (Datum des Poststempels) von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen mit einem Antrag und dessen Begründung sind schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Rickenbach (Einwohnergemeinde Rickenbach, Gemeinderat, Postfach 35, 6221 Rickenbach) zu richten.

4.3 Planungszone

Die Zonenplan- und BZR-Änderungen erhalten gemäss § 85 Abs. 2 PBG mit der öffentlichen Auflage die Wirkung einer Planungszone.

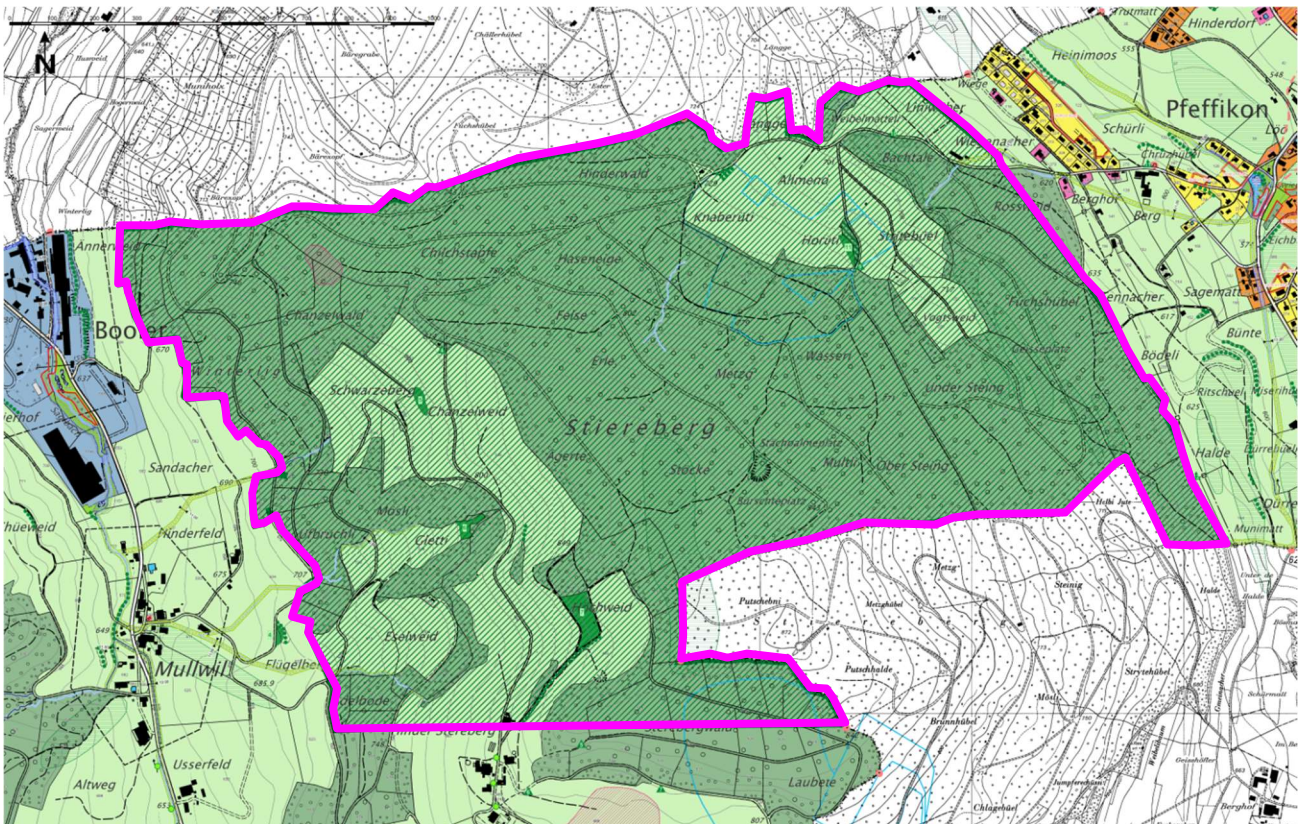
5 Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat prüft allfällige Einsprachen zur Teilrevision der Ortsplanung und versucht, sich mit den Einsprechenden zu verständigen. Kann eine Einsprache nicht gütlich erledigt werden, so teilt der Gemeinderat dem Einsprechenden mit, aus welchem Grund er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einsprache beantragen wird (§ 62 Abs. 3 PBG).

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Teilrevision der Ortsplanung sobald wie möglich an einer Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen. Falls die Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen, reicht der Gemeinderat die Unterlagen anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung ein (§ 20 PBG).

Schutz- und Erholungszone Stierenberg: Zonenplan- und BZR-Änderungen

Im Zonenplan wird die Schutz- und Erholungszone Stierenberg festgelegt:



Zonenplan-Ausschnitt (bearbeitet): Perimeter der vorgesehenen Schutzzone (Zonenrand pink markiert)

Im BZR werden die entsprechenden Bestimmungen ergänzt:

Art. 21a Schutz- und Erholungszone Stierenberg

¹ Die überlagernde Schutz- und Erholungszone Stierenberg bezweckt die Erhaltung des Landschaftsbildes des Stierenberges, die Sicherung des Erholungsgebiets für die Bevölkerung und den Schutz des Lebensraums der Tiere auf dem Stierenberg.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Freizeit- und Sportaktivitäten bleiben zulässig. Nicht zulässig sind Bauten und Anlagen, welche den Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erholungszweck wesentlich widersprechen oder das Landschaftsbild des Stierenbergs erheblich verändern oder beeinträchtigen können.

³ Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und sich unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Bauten und Anlagen dürfen in der Gesamthöhe die Baumkronen nicht wesentlich überragen.

⁴ Windkraftanlagen sind im Perimeter der Schutz- und Erholungszone Stierenberg verboten.